

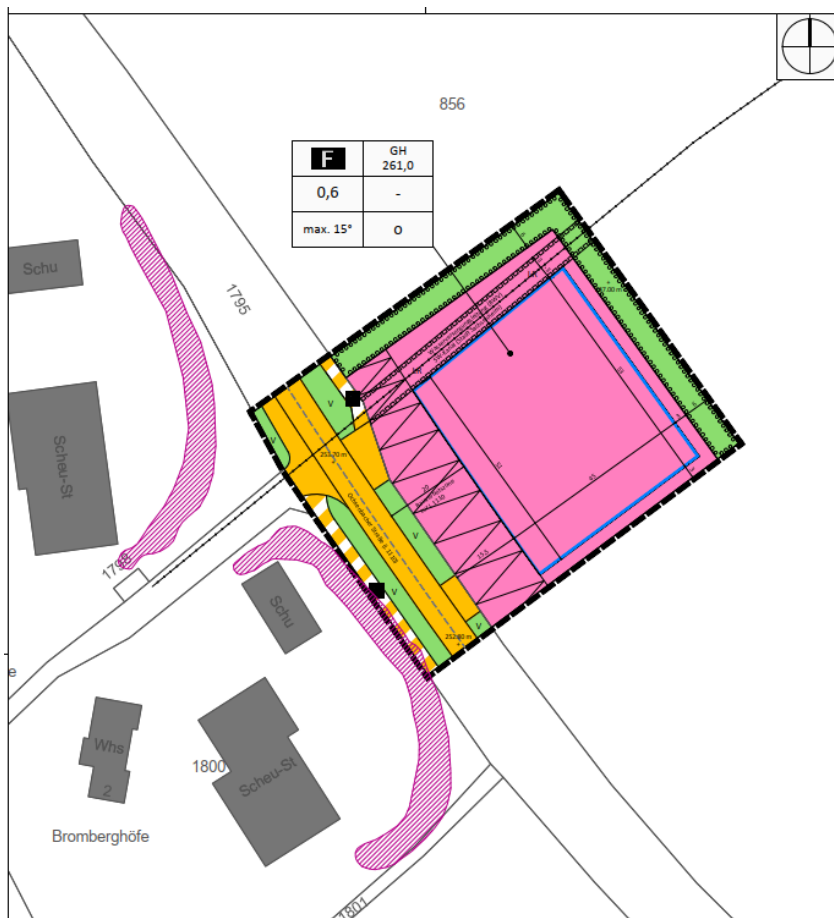
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Feuerwehr Kirtbachtal“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 07.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Feuerwehr Kirtbachtal**“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst teilmäßig die Flurstücke 856 (Gemarkung Spielberg, Gewinn Bromberg) und 1795 (Gemarkung Ochsenbach, Ochsenbacher Straße - L 1110) und wird begrenzt:

- im Norden: durch Flächen des Flurstücks 856
- im Osten: durch Flächen der Flurstücke 856 und 1795
- im Süden: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 1795 (Ochsenbacher Straße - L1110)
- im Westen: durch Flächen der Flurstücke 1795 und 856



Maßgebend ist der Lageplan des Büros BIT Architekten, Karlsruhe in der Fassung vom 21.11.2023 mit Textteil sowie Begründung gleichen Datums.

Der Bebauungsplan „Feuerwehr Kirbachtal“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Dieser Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Sachsenheim, Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.03 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Mittwoch geschlossen) eingesehen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind telefonische Terminvereinbarungen unter Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauen@sachsenheim.de möglich.

Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über die Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de möglich.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Hinweis gem. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sachsenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 21.12.2023

Holger Albrich, Bürgermeister